



Verordnung

betreffend Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird für die in den Gemeindestraßen Ahornstraße und Lindenstraße unbebauten Grundstücke 277/32, 216/4, 216/2 jeweils KG Dorf an der Enns 03106 eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 40% der jeweiligen Aufschließungsabgabe verordnet.

Mit dem Bau der Gemeindestraße wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits begonnen.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind, jedoch die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Strasser



angeschlagen am: 30.9.2024 *MS*

abgenommen am:

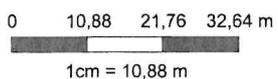


Gemeinde Haidershofen
Vestenthal 8, 4431 Haidershofen
Tel: 07434/42813
Fax: 07434/42813-17
E-Mail: gemeinde@haidershofen.gv.at

Datum: 03.09.2024
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1 088



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2024. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

